

Stiftungsreglement

über die

Organisation und Verwaltung

der

Stiftung Erlen Engelberg, mit Sitz in Engelberg

1. Präambel

Der Stiftungsrat der Stiftung Erlen Engelberg erlässt hiermit, gestützt auf Art. 2.4 der Stiftungsurkunde, das folgende Organisationsreglement:

2. Allgemeines

2.1 Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Reglement legt die Aufgaben und Kompetenzen der geschäftsführenden Organe fest und regelt deren Arbeitsweise. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung und der Einwohnergemeinde Engelberg.

2.2 Geschäftsführende Organe

Geschäftsführende Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter

2.3 Aufbauorganisation

2.3.1

Die Stiftung verfügt neben dem Stiftungsrat über eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter. Der Stiftungsrat nimmt seine Aufgaben im Rahmen eines Ressort-Systems mit folgenden Fachgebieten wahr: Finanzen, Recht, Öffentlichkeitsarbeit, Qualität, Bau und Technik, Organisation, IT, Medizinische Versorgung, Pflege und Betreuung, Hotellerie.

2.3.2

Der Stiftungsrat erlässt für die Stiftungsräte Funktionsbeschreibungen und Beschreibungen der Controllingaufgaben.

2.3.3

Der Stiftungsrat gliedert die Stiftung in die erforderlichen Geschäftsbereiche.

2.3.4

Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Stiftungszwecks Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Stiftungsrat angehören müssen, und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

2.3.5

Die Unterstellungen und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Organigramm und den Funktionsbeschreibungen.

3. Stiftungsrat

3.1 Allgemeines

Die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Zusammensetzung, Konstituierung sowie die Amtsdauer richten sich nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde.

3.2 Einberufung und Beschlussfassung

3.2.1

Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zu vier ordentlichen Sitzungen pro Jahr.

3.2.2

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – durch den Vizepräsidenten in der Regel mindestens 8 Tage im Voraus schriftlich zusammen mit der Traktandenliste und mit den Unterlagen, die für die Vorbereitung und die Beurteilung der Traktanden nötig sind.

3.2.3

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis 5 Tage vor der Sitzung dem Präsidenten weitere Traktanden zu nennen. Der Präsident orientiert den Stiftungsrat über zusätzliche Traktanden umgehend vor der Sitzung. Dringende Traktanden können mit Zustimmung des Stiftungsrates ohne Vorankündigung behandelt werden.

3.2.4

Auf schriftliches und begründetes Verlangen eines Stiftungsrates oder der Betriebsleitung ist der Stiftungsrat nach Möglichkeit innerhalb von 8 Tagen zu einer Sitzung einzuladen.

3.2.5

Den Vorsitz führt der Präsident – bei dessen Verhinderung – der Vizepräsident oder nötigenfalls ein anderes Mitglied des Stiftungsrates.

3.2.6

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführenden und von einem Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, Erklärungen zum Protokoll abzugeben. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Mitglied innert nützlicher Frist zuzustellen. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

3.2.7

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (auch per Telex, Telefax oder E-Mail) zu einem gestellten Antrag erfolgen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung an einer Sitzung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der Mehrheit sämtlicher Stiftungsräte. Die Stimme muss innerhalb von 5 Tagen nach dem Stimmaufruf abgegeben werden. Derart gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

3.2.8

Die Betriebsleiterin resp. der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt.

3.2.9

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

3.3 Aufgaben und Kompetenzen**3.3.1**

Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Stiftung. Er ist zuständig, sofern die Stiftungsurkunde oder ein vom Stiftungsrat erlassenes Reglement nicht etwas anderes festlegen.

3.3.2

Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel gestützt auf Anträge und Vorlagen der Betriebsleitung. Er kann jedoch jederzeit Impulse geben und Aufträge zur Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen erteilen.

3.3.3

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung;

Der Stiftungsrat bestimmt zu diesem Zweck das Leitbild, die Strategie und die Unternehmenspolitik der Stiftung umfassend:

- das unternehmerische Gesamtkonzept und Dienstleistungsangebot;
 - die unternehmerischen Ziele;
 - die Unternehmenskultur, bestimmt durch hohe Qualität der angebotenen Leistung, Führungsstil und Erscheinungsbild;
 - die Beziehung zu Partnern, Behörden, Öffentlichkeit sowie die Grundsätze der Informationspolitik intern und extern.
- Ernennung und Abberufung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters;
 - Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Kaders;
 - Oberaufsicht der Geschäftsführung (Controllingaufgabe);
 - Genehmigung der Pflichtenhefte, der Stellenbeschreibungen und der Finanzkompetenzen für Kaderstellen;
 - Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung;
 - Festlegung der Organisation. Zu diesem Zweck erlässt der Stiftungsrat insbesondere ein Organigramm und die entsprechenden Stellenbeschreibungen;
 - Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Zielvorstellungen, der Investitionspläne und der Liquiditätsplanung;
 - Fachliche Beratung der Betriebsleitung und des Kaders durch die Ressortverantwortlichen.

3.4 Entschädigung

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sitzungsgelder und Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte, arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt. Der Stiftungsrat legt die Entschädigungen fest.

3.5 Ausstand

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen ihnen nahestehender natürlicher und juristischer Personen betreffen und somit ein Interessenskonflikt objektiv gegeben ist.

3.6 Informationsrechte und -pflichten

3.6.1

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind an jeder Sitzung vom Präsidenten sowie von der Betriebsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich auf dem Zirkularweg zur Kenntnis zu bringen.

3.6.2

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsrates, die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter sowie das Kader sind zur Auskunft verpflichtet.

4. Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrates

Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrates hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Geschäfte des Stiftungsrates;
- Einladung zu den Stiftungsratssitzungen, Festlegung der Traktanden in Absprache mit der Betriebsleitung, Leitung der Sitzungen;
- Ansprechperson gegenüber Dritten und der Revisionsstelle;
- Pflege von geschäftlichen Beziehungen auf strategischer Ebene, Lobby-Arbeit.

5. Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter

5.1 Wahl der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters

Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter wird durch den Stiftungsrat gewählt und abberufen. Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrats sein.

5.2 Aufgaben

5.2.1

Für die Kompetenzen und Aufgaben der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sind grundsätzlich die Stellenbeschreibung und die Zielvorgaben massgebend.

5.2.2

Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter ist insbesondere zuständig für:

- Die Organisation, Leitung und Überwachung der gesamten Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Kader;
- Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung der Stiftung gegen aussen, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt;
- Kommunikation gegen innen und aussen, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt;
- Die Vorbereitung von Sitzungsunterlagen zu Händen des Stiftungsrates in Zusammenarbeit mit dem Kader.

5.2.3

Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter ist direkt dem Stiftungsrat unterstellt und diesem für die Geschäftsführung der Stiftung verantwortlich.

5.2.4

Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter regelt seine Stellvertretung; sie bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsrat.

5.2.5

Ist im Zusammenhang mit betrieblichen oder sonstigen unternehmerischen Ereignissen Gefahr in Verzug, ist sie oder er gehalten, die notwendigen Massnahmen nach Rücksprache mit einem Stiftungsrat anzuordnen. Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass immer ein Mitglied für den Notfall verfügbar ist.

6. Schlussbestimmungen

6.1

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat vom 8. Januar 2016, der Genehmigung des Einwohnergemeinderats vom 13.01.2016. und der Aufsichtsbehörde vom..... in Kraft.

6.2

Änderungen dieses Reglements bedürfen der absoluten Mehrheit der Stiftungsräte. Bevor Änderungen durch den Stiftungsrat beschlossen werden, ist die Betriebsleitung anzuhören.

Das vorliegende Stiftungsreglement wurde vom Stiftungsrat einstimmig genehmigt.

Die Stiftungsräte

Ort, Datum Seppi Hainbuchner, Stiftungsratspräsident

.....

Ort, Datum Alex Höchli

.....

Ort, Datum Susanne Imfeld-Johner

.....

Ort, Datum Matthias Müller

.....

Ort, Datum Klaus Nanzer

.....

Ort, Datum Roman Schleiss

.....

Ort, Datum Martin Weissen

.....